

II-7033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 35731J

1989 -04- 0 6

A N F R A G E

der Abgeordneten Mrkvicka
und Genossen
an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Pflichtpraktikum im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens

Im Rahmen des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens ist in verschiedenen Ausbildungszweigen die Absolvierung eines Pflichtpraktikums in der schulfreien Zeit vorgesehen. Von dieser schulrechtlichen Bestimmung ist eine große Anzahl von Jugendlichen betroffen, wobei sich in der Praxis immer wieder Probleme mit diesem Praktikum ergeben. Außerdem häufen sich die Klagen im Hinblick auf die Bedingungen bei der Ablegung dieses Pflichtpraktikums (z. B. Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften, Arbeitnehmerschutz, Entlohnung, Art der Tätigkeit etc.). Nachdem die Einrichtung dieses Praktikums auch im Zusammenhang mit der Qualität der Ausbildung steht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Schülerinnen und Schüler hatten aufgrund der schulgesetzlichen Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen im Schuljahr 1987/88 ein Pflichtpraktikum zu absolvieren, und wieviele haben es absolviert?

- 2 -

- a) Wie gliedern sich die Schülerzahlen nach Schularten und nach der jeweiligen Dauer sowie der zeitlichen Lage (Schulstufe) des Pflichtpraktikums auf?
- 2) Nach welchen Kriterien wurde das jeweilige zeitliche Ausmaß des Pflichtpraktikums in den verschiedenen Lehrplänen festgelegt?
- 3) Gibt es Überlegungen, detaillierte Bestimmungen über die Ausbildungsinhalte der Pflichtpraktika verbindlich vorzusehen? Wenn das nicht geplant ist, welche Gründe sind dafür maßgebend?
- 4) Inwieweit ist die Überprüfbarkeit der Einhaltung der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Pflichtpraktikums gewährleistet?
 - a) Gibt es eine Eignungsfeststellung der Betriebe sowohl im Hinblick auf unterschiedliche Tätigkeitsfelder als auch bezüglich der Qualifikation der für die Betreuung der Praktikanten zuständigen Personen, und welche Kriterien sind dafür maßgebend?
- 5) Wieviele Schülerinnen und Schüler konnten jeweils aus nachstehenden Gründen das Pflichtpraktikum im Jahr 1987 und im Jahr 1988 nicht ablegen bzw. habe es vorzeitig beendet?
(Aufgliederung nach Schularten)
 - o keine Stelle erhalten
 - o arbeitsrechtliche Probleme
 - o persönliche Gründe (z. B. Krankheit)
- 6) Welche Nachweise sind bei Entfall des Pflichtpraktikums für den jeweiligen Verhinderungsgrund erforderlich, und wem gegenüber ist dieser Nachweis zu erbringen?
 - a) Wird bei entsprechendem Anlaßfall (z. B. arbeitsrechtlichen Problemen) auch eine Bescheinigung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer anerkannt?

- 3 -

7) Nach überwiegender Rechtsmeinung wird die Ansicht vertreten, daß die Absolvierung eines Pflichtpraktikums aufgrund der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften und der praktischen Gegebenheiten in den Betrieben nur in Form eines Arbeitsverhältnisses möglich ist. Diese Rechtsmeinung wurde durch Entscheidungen der Gerichte insofern bestätigt, als in konkreten Klagefällen übereinstimmend auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses erkannt wurde. (Dazu OGH 9 Ob A 255/88; Kreisgericht Wels 17 Cg 3 aus 1970, Kreisgericht Wels 17 Cg 4 aus 1981, Oberlandesgericht Wien 31 Ra 68 aus 1988 sowie VwGH ZI 13/2505/79 und ZI 86/14/0163).

Welche Maßnahmen werden vorgesehen, um dieser Rechtslage zu entsprechen und die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten?

8) Ist es beabsichtigt, die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch weiterhin zu Beratungen über die Neuordnung der Ferienpraktika heranzuziehen?